J u g e n d o r d n u n g

Turn- und Sportverein 1862 e.V.

Wackernheim

Jugendordnung des Turn- und Sportverein 1862 e.V. Wackernheim

(Die männliche Form schließt die weibliche Form mit ein)

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendliche des TSV Wackernheim, sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des TSV Wackernheim führt und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig und wird von dem Kassenwart des TSV Wackernheim verwaltet.

Aufgaben der Jugendabteilung des TSV Wackernheim sind insbesondere:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. KJHG §11,3)
b) Pflege der sportlichen Betätigungen zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung, Lebensfreude
c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
f) Pflege der internationalen Verständigung.

(§§ 1-2 sind für alle Vorschläge gleich)

§3

Organe

Organe der Jugend des TSV Wackernheim sind:

- Der Jugendausschuss

§4

Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus:
    - dem Vorsitzendem (Jugendwart), seinem Stellvertreter und maximal einem Beisitzer

b) Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendwart) vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Generalversammlung des TSV Wackernheim, für die Dauer von 2 Jahren, gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 16. Jahren wählbar.

e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, sowie der Jugendordnung. Er ist für seine Beschlüsse und die des Vereinsvorstandes selbstverantwortlich.

f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jungendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses sowie des Vorstands des TSV Wackernheim oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jungendvollversammlung. Sie werden erst rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§7

Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§8

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Generalversammlung am 20.03.2016 in Kraft.